

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Herne AG zur Stromgrundversorgungsverordnung (Strom GVV)

Soweit in den Vertragsbedingungen nicht anders geregelt, gelten die Grundversorgungsverordnung und die Ergänzenden Bedingungen.

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 StromGVV)

Der Kunde hat den Stadtwerken die Installation zusätzlicher Geräte zu Heizzwecken mit einer Leistung über 2000 W unverzüglich mitzuteilen.

II. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 11 bis 13 StromGVV)

(1) Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke erheben monatliche bzw. zweimonatliche Abschlagszahlungen.

(2) Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von den Stadtwerken monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit den Stadtwerken nach Maßgabe der Buchstaben a) bis f) eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Vertragskontonummer),
 - die Zählernummer,
 - falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung
- c) Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- d) Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

- e) Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder von seinem Messdienstleister abgelesen. Der abgelesene Zählerstand ist den Stadtwerken in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mitzuteilen:
 - bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats
- f) Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt durch die Stadtwerke per Post. Die durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

III. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung
- b) Banküberweisung
- c) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten werden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke in Rechnung gestellt.

V. Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschl. des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

VI. Netzbetreiber

Der örtliche Netzbetreiber ist die:
Stadtwerke Herne AG
Grenzweg 18
44623 Herne
Amtsgericht Bochum HRB 9354

VII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Herne AG zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

– Stand 1. Juli 2010 –

Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 11 bis 13 StromGVV)

Die Jahresabrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten, je zusätzlicher Rechnungserstellung 15,00 € (inkl. der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %).

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

1. Mahnkosten	3,00 €
2. Nachinkasso	30,00 €
3. Rücklastschriften	gem. Kosten der Geldinstitute
4. Unterbrechung der Versorgung	30,00 €
5. Wiederherstellung	30,00 €

Die Pauschalen von 1. – 4. sind umsatzsteuerfrei. Die Kosten der Wiederherstellung der Versorgung unter 5. sind umsatzsteuerpflichtig und betragen 35,70 € inkl. der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %.